

**Zeitschrift:** Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

**Herausgeber:** Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

**Band:** 123 (1945)

**Artikel:** Basels Weg zur Stadtfreiheit und zur eidgenössischen Gemeinschaft : hundert Jahre Basler Zunftgeschichte 1356-1456

**Autor:** Steiner, Gustav

**Kapitel:** Ausbürgerpolitik in der Eidgenossenschaft, in Strassburg, in Basel

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1006922>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

auch mit ihr leiden und Gehorsam schwören. Dessen hätten sich die Edelleute geweigert unter Berufung auf den Bischof, der es ihnen verboten habe. Der Rat hätte ihnen gerne die schuldige Ehre erwiesen wie ihren Vorfahren. Aber sie seien lieber aus der Stadt gefahren.

### Ausbürgerpolitik in der Eidgenossenschaft, in Straßburg, in Basel.

Der Bischof sah mißmutig, wie die Zahl der Ritter im Abnehmen begriffen war, nicht weniger mißmutig, wie die bürgerliche Einwohnerschaft sich mehrte durch Aufnahmen, namentlich nach erfolgten Kriegszügen, weniger durch das Ausbürgertum. Als Ausbürger oder Pfahlbürger bezeichnete man diejenigen Bürger, die nicht in der Stadt sondern außerhalb des städtischen Hoheitsgebietes saßen. Es handelt sich um Freie und Leibeigene eines Territorialherrn, die sich unter Berufung auf die städtischen Privilegien dem Hörigkeitsverhältnis zu entziehen suchten. Auch Adlige, Kleinstädte oder Talschafoten verbanden sich mit einer Stadt durch ein Burgrecht. Sie traten damit unter städtischen Schutz, waren aber ihrerseits der Stadt zum Wehrdienst und zur Steuer verpflichtet. Der Edelmann hatte der Stadt sein Schloß jederzeit offen zu halten.

Namentlich Zürich, Bern und Luzern erwarben sich durch das Ausbürgerwesen größte Vorteile auf Kosten der Habsburger und anderer Dynasten. Indem sie österreichische Untertanen zu Ausbürgern aufnahmen und mit Edelleuten Burgrechtsverträge abschlossen, mehrten sie ihre Kraft und verringerten sie diejenige der Fürsten. Luzern nahm bekanntlich die ganze Stadt Sempach ins Burgrecht auf. Seit dem Erlaß der Goldenen Bulle durch die Reichsregierung, im Erdbebenjahr 1356, war diese Art von Territorialpolitik untersagt. Während die Reichsstädte sich fügten, fuhren die Eidgenossen unbekümmert fort, mit dieser anfechtbaren Praxis den endgültigen Erwerb fremder Herrschaften vorzubereiten. Das führte zu mannigfachen Kriegen. Auch Basel versuchte, außerhalb seiner Mauern Bürger zu gewinnen. Der Erfolg war geradezu auffallend gering. Die Aufnahme freier Bauern stieß begreiflicherweise auf den Widerstand ihrer Landesherren, die an Land und Leuten Einbuße erlitten und namentlich finanziell geschädigt wurden. Die Stadt sagte dem Schutzbefohlenen Hilfe zu in allen Nöten, also auch gegen seinen Landesherrn, verpflichtete ihn zum Bürgerrechtsgeld und zur Teilnahme an Kriegszügen. Sie stärkte sein Selbstbewußtsein, wiegelte ihn auf gegen seinen Grundherrn, verlockte zur Nachahmung.

Das führte zu ständigem Zank und Hader. Zudem hatte Basel mit dieser Politik kein Glück. Ebensowenig mit den Edeln, die in das Ausbürgerrecht aufgenommen wurden. Die Herren, die außerhalb der Stadt wohnten, in der Stadt vielleicht ein Haus als Absteigequartier besaßen, konnten als Gewinn den Schutz und die Hilfe buchen, deren sie sich durch das Ausbürgerrecht versicherten. Dafür waren sie der Stadt zu Gehorsam verpflichtet, waren ihrer Gerichtsgewalt unterworfen, hatten ihr im Kriegsfall mit Schlössern, Land und Leuten zu dienen. Der Gewinn war gegenseitig. Ich sehe ihn nicht nur darin, daß die Schlösser dieser Edeln geradezu Vorposten der Stadt waren, sondern noch mehr darin, daß diese Ausbürger überhaupt mit dem Interesse der Stadt verknüpft waren und daß sie, wenn sie ihren Eid hielten, nicht die Zahl der städtischen Feinde vermehrten. Das Jahrhundert des Erdbebenjahres ist die Zeit, in der Ritter und Edle in weitem Umkreis sich in das Ausbürgerrecht aufnehmen ließen, in dem sie aber auch aus Widersetzlichkeit gegen die Zünfte ihrer Pflicht und der Stadt untreu wurden. Wie oft lesen wir in den Chroniken von militärischen Auszügen der Bürger, um einen Edelmann, der Ausbürger und dessen Schloß belagert war, zu entsetzen. Zuverlässig war die Hilfe der Stadt, unzuverlässig leider die Haltung der Edeln. Vor die Wahl gestellt, Österreich oder der Stadt, mit der sie verbürgrechtet waren, zu dienen, wählten die meisten den Kampf auf Seite der Herzöge. Durch Lehen, die sie von Österreich empfingen, wurden sie der Stadt abtrünnig. Mit dem „Volk“, das sich die Herrschaft anmaßte, gemeine Sache zu machen, widerstrebt ihnen. Sie dienten der Stadt nicht, wie sie geschworen, und verloren das Bürgerrecht, und noch häufiger geschah es, daß sie das Bürgerrecht von sich aus aufsagten.

Es wäre sicher ein Irrtum, anzunehmen, der Rat habe solche Preisgabe leicht genommen. Die Ritterschaft war ein integrierender Bestandteil des Bürgertums gewesen; sie gehörte ins Stadtbild; aber die Abwanderung der Edeln war unaufhaltsam, wenn die Zunftbewegung zu ihrem letzten Ziel, dem vollen ungeschmälerten Besitz des Stadtrichterates, gelangen wollte. Mag es dabei an Großzügigkeit, wie sie landläufigen Begriffen entspricht, gemangelt haben: in diesem politischen Entscheid der Zünfte zu uneingeschränkter Selbstverwaltung, zu dem, was wir als Freiheit bezeichnen, liegt etwas Großes, auch wenn es sich nicht äußerlich prunkhaft zu erkennen gibt und obschon es in seinen unscheinbaren Formen verblaßt vor den farbenherrlichen Bildern, mit denen wir uns so gerne die vergangene ritterliche Welt vorstellen.

Grundverschieden waren die Voraussetzungen zu einer gefestigten Ausbürgerpolitik in Basel von derjenigen anderer Städte. Das Ausbürgerwesen wurde geradezu das erfolgreichste Mittel der bernischen

Ausdehnung; zu Tausenden zählten im 14. Jahrhundert die Ausbürger, und zwar Adlige, Freie und Unfreie, die Heerfolge und Steuer leisteten. Durch seine Ausbürgerpolitik sprengte Bern die Adelsherrschaft und den Landgrafenverband. Die Wehrmacht ganzer Täler kam auf diese Weise an die Stadt: so wurde durch einen Burgrechtsvertrag mit den Herren der Herrschaft Hasli festgelegt, die Einwohner dieses Tales sollten fortan mit Bern ins Feld ziehen. In Basel hingegen bekamen beide Teile, die Adligen und der Rat, den Verleider. Zu offenkundig wurde in Krisenzeiten die Parteinahme auch der mit der Stadt verburgrechteten Edeln zugunsten Österreichs, als daß sich ein Vertrauensverhältnis hätte bilden können. Ein Amalgam, eine Verschmelzung der sozial verschiedenen Klassen und die Bildung eines Gemeinschaftsinteresses war hier, in Basel, ausgeschlossen. Der Machtkampf wurde zu einem Entweder-Oder: für oder wider das Zunftregiment. Es gibt nicht zwei Städte, in denen die Zunftbewegung sich in gleicher Weise vollzogen hätte. In Bern gewann jedesmal, wenn der Verfassungskampf ausgefochten wurde, der Adel die Oberhand. Obschon seit dem ersten Streit mit den Zünften kein rechtlicher Unterschied zwischen Adel und Bürgerschaft mehr bestand, wahrte sich doch der Adel seinen überragenden Rang und Einfluß. Das aristokratische Gepräge blieb erhalten auch nach der Erteilung von Zugeständnissen an die Zünfte, die übrigens nur als unpolitische Handwerksgesellschaften erlaubt waren. Bern war viel zu sehr Landstadt, als daß dort die Handwerker und Kaufleute das Schicksal des Gemeinwesens hätten bestimmen können. Was den Zünften in Basel eignete, das ging den Berner Korporationen ab: die Beharrlichkeit in der Verfolgung ihres demokratischen Ziels, das Selbstbewußtsein, aus dem der Wille zur Selbstbestimmung in vollem Umfange strömt. In Bern übernahm das Patriziat die Führung.

Auch Straßburg, die Stadt, die mit Basel besonders befreundet war, zog ihren Vorteil aus dem Ausbürgerwesen. Seit dem Jahre 1332 setzten sich dort die Zünfte im Rate fest, und sie behaupteten sich gegenüber den patrizischen Geschlechtern. Im Ammeister schufen sie ein Kontrollorgan, wie es Basel um diese Zeit nicht besaß. Zu gegebener Zeit erinnerten sich die Basler Zünfte dieses Ammeistertums. — Wie Bern, so verstand es auch die Straßburger Politik, durch das Ausbürgerwesen sich zu festigen.